



## **Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.**

---

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

### **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags; GZ IV C 8 - S 2450/19/10014 :001; DOK 2019/0695540**

---

Für 90 Prozent aller Soli-Zahler soll die Ergänzungsabgabe ab dem Jahr 2021 entfallen. Weitere 6,5 Prozent sollen ihn künftig nur teilweise zahlen müssen, denn eine sogenannte Milderungszone soll verhindern, dass jemand, dessen zu versteuerndes Einkommen die Freigrenze um einen Euro überschreitet, schon in voller Höhe belastet wird. 3,5 Prozent der derzeit Soli-Pflichtigen werden nach dem Referentenentwurf den vollen Satz von 5,5 Prozent auch in und über das Jahr 2021 hinaus leisten müssen. Damit wird für den Großteil der Bürger die Ergänzungsabgabe zurückgeführt, was wir als Bund der Steuerzahler ausdrücklich begrüßen. Seit langem weisen wir die Politik darauf hin, dass die Zusatzabgabe, die allein dem Bund zufließt, abgeschafft werden muss. Aus unserer Sicht ist aber – über den vorgelegten Entwurf hinaus – ein weitergehender Schritt erforderlich. Denn gerade Unternehmen oder Sparer, die den Solidaritätszuschlag ebenfalls zahlen, werden von dem Vorschlag nicht oder nur unzureichend profitieren. Aus unserer Sicht muss die Rückführung konsequent für alle Bürger und Betriebe und ab dem Jahr 2020 erfolgen!

Über den Umfang und den Zeitpunkt der Entlastung wird auch in der Politik und in der Öffentlichkeit heftig diskutiert. So soll das Bundeswirtschaftsministerium an weitreichenderen Plänen, die auch eine stärkere Entlastung der Unternehmen berücksichtigen, arbeiten. Insoweit überrascht, dass den Fachverbänden lediglich eine sehr kurze Stellungnahmefrist eingeräumt wurde. Eine Frist von rund 24 Stunden ermöglicht kaum eine tiefgehende Auseinandersetzung mit dem Vorschlag. Wir behalten uns daher vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Argumente und Gründe nachzureichen. Zunächst bitten wir, folgende Anregungen bei der weiteren Arbeit zu berücksichtigen.

#### **Umfang der Entlastung**

Bislang ist im Referentenentwurf vorgesehen, die Ergänzungsabgabe für einen Teil der Einkommensteuerzahler sowie Sparer und Körperschaften beizubehalten. Dies halten wir nicht für berechtigt. Leider lässt sich der Begründung des Referentenentwurfs nicht entnehmen, aus welchem Grund diese Personengruppe weiterhin belastet werden soll. Hierbei handelt es sich nicht lediglich – wie gegenüber der Presse dargestellt – um Einkommensmillionäre, sondern auch kleine und mittelständische GmbHs werden den Solidaritätszuschlag weiter leisten müssen, selbst wenn ihre Gewinne

nicht im Spitzensegment liegen. Eine saubere und konsequente Lösung kann daher nur die Komplettabstufung der Ergänzungsabgabe sein. Denn gerade Unternehmen stehen im internationalen Wettbewerb. Gute Steuerpolitik ist daher auch immer gute Standortpolitik. Während Nachbarländer eine Senkung der Unternehmenssteuern bereits beschlossen haben bzw. planen, fehlt in Deutschland noch immer ein schlüssiges Gesamtkonzept zur Unternehmenssteuerreform. Unter Berücksichtigung des internationalen Umfeldes und der sich eintrübenden Konjunktur wäre es daher ein wichtiges Signal an die Wirtschaft und ein Einstieg in eine Unternehmenssteuerreform, auch für sie den Solidaritätszuschlag abzuschaffen.

Ebenfalls nicht erläutert ist, aus welchem Grund bei Sparern der Solidaritätszuschlag weiter erhoben wird. Zwar steht jeder Person ein Sparerfreibetrag in Höhe von 801 Euro pro Jahr zu, dieser ist gerade bei Senioren jedoch schnell ausgeschöpft. Häufig verfügt diese Gruppe noch über gut verzinsliche langjährige Anlagen, die auch bei einem mäßigen Sparguthaben noch einen guten Ertrag abwerfen und damit gegebenenfalls Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag auslösen. Meist verfügen diese Soli-Zahler neben der Sparanlage lediglich über eine Rente und gehören damit bei weitem nicht zu den immer wieder in der Öffentlichkeit genannten Spitzenverdienern. Insoweit sollte auch für Sparern der Solidaritätszuschlag entfallen und § 3 Abs. 3 SolzG entsprechend angepasst werden.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass die Systematik des Einkommensteuertarifs bereits heute Personen mit hohem Einkommen stärker belastet als Personen mit kleinerem Einkommen. Dieser Tarifverlauf wird von der Bevölkerung als gerecht empfunden, weil starke Schultern überproportional mehr tragen können. Durch die geplante Fortführung des Solidaritätszuschlags für eine Gruppe von Steuerzahlern mit guten und sehr guten Einkommen verschiebt sich das Gewicht noch einmal zulasten derjenigen, die bereits hohe Steuern zahlen. Allerdings gehört der Solidaritätszuschlag nicht zur regulären Einkommensteuer, sondern ist eine Extraeinnahme – und zwar ausschließlich für den Bund. Die geplante Fortführung der Ergänzungsabgabe stellt daher eine Art Reichensteuer dar, die nur einen Teil der Bevölkerung parallel zur Einkommen- und Körperschaftsteuer trifft. Das Bedarf einer besonderen Begründung, um verfassungsrechtlich haltbar zu sein. Bislang fehlt in der Gesetzesbegründung jedoch, aus welchem Grund der Bund ein solches Sonderopfer von einigen verlangen darf, ohne Länder und Kommunen an den Einnahmen zu beteiligen.

### **Zeitpunkt der (Teil-)Rückführung**

Neben der Teilabschaffung ist aus unserer Sicht vor allem der zeitliche Abbaupfad unzureichend. Denn die Teilabschaffung soll erst ab dem Jahr 2021 erfolgen. Die Politik hatte den Solidaritätszuschlag jedoch immer mit dem Solidaritätspakt II – den Aufbauhilfen für die neuen Bundesländer – verknüpft und ihn bei den Bürgern als vorübergehende Finanzspritze für den Aufbau Ost dargestellt. Da der Solidaritätspakt für die neuen Länder Ende 2019 ausläuft, müsste folgerichtig auch der Solidaritätszuschlag ab dem Jahr 2020 entfallen. Dem wird der vorliegende Referentenentwurf jedoch nicht gerecht. Bürger und Betriebe müssen den Zuschlag ein komplettes Jahr länger zahlen! Damit sichert

sich der Bund noch einmal rund 20 Milliarden Euro.

Aus unserer Sicht muss die Politik Wort halten und Bürger und Betriebe bereits ab dem Jahr 2020 entlasten! Für eine Verlängerung der Abgabe um ein weiteres Jahr gibt es keine tragfähige Begründung, stattdessen steigt das Risiko, dass das Bundesverfassungsgericht die Ergänzungsabgabe nachträglich als verfassungswidrig einstuft und dann erhebliche Rückzahlungen auf den Bund zukommen. Vor einem solchen Szenario hatte der Präsident des Bundesrechnungshofes – Kay Scheller – in seiner Eigenschaft als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV) erst kürzlich ausdrücklich gewarnt. Statt sich diesem Risiko auszusetzen, sollte der Abbau des Solidaritätszuschlags bereits 2020 beginnen. Zumindest erforderlich ist ein klares Datum, ab wann der Solidaritätszuschlag für alle Steuerzahler vollständig entfällt. Bislang ist im Referentenentwurf nur ein erster Schritt vorgesehen. Der Weg wird aber nicht konsequent zu Ende gegangen, da offenbleibt, welcher zweite Schritt wann folgt. Soweit die Politik sich nicht zu einer Komplettabschaffung durchringt, halten wir es für zwingend, im Gesetzentwurf den Zeitpunkt des endgültigen Abbaus zu fixieren.

### **Verfassungsrechtliche Aspekte**

Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass die im Referentenentwurf geplante Teilabschaffung erst ab dem Jahr 2021 den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht mehr standhalten dürfte. Der Solidaritätszuschlag ist eine Ergänzungsabgabe, die nur in einer besonderen Haushaltssituation erhoben werden darf. Statt klammer Kassen verzeichnet der Bund jedoch seit Jahren steigende Steuereinnahmen und wird nach der Prognose des Arbeitskreises Steuerschätzungen vom Mai 2019 auch zukünftig steigende Einnahmen erhalten. Die besondere Haushaltsnotlage, die das Grundgesetz für eine solche Sondersteuer systematisch verlangt, liegt deshalb nicht mehr vor.

*Arbeitskreis Steuerschätzungen Mai 2019, Steuereinnahmen für den Bund in Milliarden Euro*

<b>Jahr</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
<b>Einnahmen</b>	322,4	324,3	328,8	340,0	351,5	360,6

Insbesondere, weil ab dem Jahr 2020 der eigentliche Zweck der Ergänzungsaufgabe – den Solidaritätspakt II zu finanzieren – entfällt, ist eine Fortführung rechtlich höchst zweifelhaft. Will die Politik noch höhere Einnahmen generieren, so muss sie dies den Bürgern und Betrieben ehrlich sagen und dafür die originär vom Grundgesetz vorgesehenen Steuerarten nutzen.

Details zu den verfassungsrechtlichen Aspekten lassen sich zahlreichen Gutachten und dem Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Niedersachsen aus dem Jahr 2013 entnehmen. Dieses vom Bund der Steuerzahler unterstützte Musterverfahren liegt gegenwärtig dem Bundesverfassungsgericht vor (Az.: 2 BvL 6/14). Es ist zu erwarten, dass sich wegen der geplanten Teilabschaffung weitere juristische Klageverfahren anschließen werden.

## **Fazit**

Wir regen an, den Umfang und den Zeitpunkt der Entlastung noch einmal kritisch zu überprüfen. Soweit die Komplettabschaffung des Solidaritätszuschlags politisch nicht für alle Bürger und Betriebe gewünscht ist, müssen dafür triftige Gründe aufgezeigt werden. Diese sind dem Referentenentwurf bislang nicht zu entnehmen. Allein die Tatsache, dass dann Einnahmen fehlen, dürfte nicht genügen. Denn der Bund wusste seit langem, dass der Solidarpakt ausläuft und dementsprechend auch die Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag entfallen. Dies hätte er bei seiner Haushaltsplanung berücksichtigen können und müssen. Deshalb fordert der Bund der Steuerzahler:

- dass der Solidaritätszuschlag ab dem Jahr 2020 entfällt, zumindest aber der erste Abbau-schritt ab dem 1. Januar 2020 greift. Ein weiterer Schritt könnte dann 2021 folgen, sodass 2022 der Solidaritätszuschlag für alle Steuerzahler ausläuft. Damit wäre für den Bundeshaushalt ausreichend Planungszeit vorhanden und für die Steuerzahler ein Ausstiegsdatum fixiert.
- dass sich Bundesfinanzministerium und Bundeswirtschaftsministerium zeitnah über ein Ab-bau-Modell verständigen. Dabei unterstützen wir den Vorschlag des Wirtschaftsministers, statt einer Freigrenze einen Freibetrag einzuführen.
- dass auch die Wirtschaft bei der Rückführung des Solidaritätszuschlags in stärkerem Maß berücksichtigt wird und damit der Einstieg in eine Unternehmenssteuerreform gelingt.

*Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.  
aktualisiert: 16. August 2019*